RheinlandPfalz
PRÄSIDENTIN DES
LANDGERICHTS ZWEIBRÜCKEN

Präsidentin des Landgerichts Zweibrücken | Postfach 1451 | 66464 Zweibrücken

[redacted]

Goetheplatz 2
66482 Zweibrücken
Telefon 06332 805-0
Telefax 06332 805-4437
lgzw@zw.jm.rlp.de
www.lgzw.justiz.rlp.de

27.06.2025

Mein Aktenzeichen	Ihre E-Mails vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
[redacted]	02.06.2025, 03.06.2025 und 04.06.2025	[redacted]	06332 805- 06332 805-[redacted]

Ihre Emails vom 02.06.2025, 03.06.2026 und 04.06.2025

Sehr geehr[redacted]

Ihre E-Mails vom 02.06.2025, 03.06.2025 und 04.06.2025 werden als Anträge nach §§ 2 Abs.1, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Die von Ihnen begehrten Informationen zum „Projekt Court“ liegen hier nicht vor.

Weiterhin bestanden und bestehen keine Verträge unseres Hauses mit der juris GmbH und dem Verlag C.H.Beck. Dies wurde Ihnen auch bereits mehrfach mitgeteilt. Ich bitte Sie daher höflichst darum, von weiteren Anfragen zu Informationen zu Vertragsbeziehungen zur juris GmbH und zum Verlag C.H. Beck abzusehen.

Bezüglich Ihrer Frage nach „Autorenverträgen“ wird an das Oberlandesgericht Zweibrücken verwiesen, das für die Genehmigungen von Nebentätigkeiten nach § 5 Abs.1 LRiG in Verbindung mit § 84 Abs.1 Nr.2 LBG zuständig ist.

In Ihrer E-Mail vom 3. Juni 2025 nehmen Sie „auf die bisher erteilten Hinweise“ Bezug. Da diesseits solche Hinweise in Bezug auf die aktuellen Anfragen nicht erteilt wurden, wird hier von einem Irrläufer ausgegangen.

Sprechzeiten
09.00-12.00 Uhr
13.30-15.30 Uhr
Freitag 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Deutsche Bahn bis Hauptbahnhof -
zu Fuß bis Landgericht ca. 800 m
Bus ab Zweibrücken Hauptbahnhof
bis Stadtmitte

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Hallplatz
Parkplatz Uhlandstraße
Parkplatz Rosengartenstraße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 u. 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 55 Bundesdatenschutzgesetz und § 43 Landesdatenschutzgesetz finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Gerichts: www.lgzw.justiz.rlp.de. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Dienstanweisungen für die Benutzung der juristischen Informationssysteme gibt es am Landgericht Zweibrücken nicht. Soweit sich Ihre Anfrage auf einen heimlichen Datenabfluss an die Verlage oder andere Dritte bezieht, muss mitgeteilt werden, dass hierzu keine Informationen vorliegen.

Die elektronische Akte bei Gericht verfügt über eine komplexe Berechtigungssteuerung, die streng dem Gesetz und den Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte folgt. Dadurch wird sichergestellt, dass nur die zuständigen Gerichte und Bearbeiter Zugriff auf die elektronischen Gerichtsakten haben. Die Regierung hat hingegen keinen Zugriff auf den Inhalt elektronischer Gerichtsakten.

Weiterhin entbehrt die Behauptung, die Exekutive könne mittels Video- und Audiotechnik sämtliche Übertragungen an einigen Gerichten aufzeichnen jeglicher Grundlage.

Weitere Informationen können Ihnen von hier aus nicht zur Verfügung gestellt werden, da solche hier nicht vorliegen. Im Übrigen besteht auch kein umfassender Anspruch auf die einzelne Beantwortung aller von Ihnen vorgelegten Fragen.

Gemäß § 12 Abs.1 S.1 LTranspG kann die informationspflichtige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, in welcher Form sie die begehrten Informationen zur Verfügung stellt. Wird dem Informationsbegehren anstelle einer separaten Beantwortung aller aufgeworfenen Fragen durch eine andere Antwortform inhaltlich Genüge getan, kann die informationspflichtige Stelle diese Vorgehensweise wählen.

Des Weiteren besteht bei Fragen, bei denen Sie um persönliche oder rechtliche Einschätzung bitten, von vorneherein kein Anspruch auf Beantwortung nach dem LTranspG.

Ein Antrag nach dem Landestransparenzgesetz kann nicht über den Zweck dieses Gesetzes hinausgehen. Zweck des Landestransparenzgesetzes ist nach § 1 Abs.1 LTranspG den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewährleisten. Nach §§ 4 Abs.2, 5 Abs.2 LTranspG sind amtliche Informationen alle dienstlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, über die die transparenzpflichtige Stelle verfügt oder die für sie bereitgehalten werden. Dies trifft auf Fragen, mit denen

wir um persönliche oder rechtliche Einschätzungen gebeten werden, nicht zu. Solche Einschätzungen stellen keine Informationen im Sinne des LTranspG dar.

Schließlich trifft uns auch keine Informationsbeschaffungspflicht.

Weitere Anspruchsgrundlagen, nach denen Sie einen Anspruch auf Beantwortung ihres gesamten Fragenkatalogs haben könnten, liegen nicht vor.

Wir hoffen, Ihnen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landgericht Zweibrücken, Goetheplatz 2, 66482 Zweibrücken, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Des Weiteren haben Sie nach § 12 Abs.4 Satz 6 Landestransparenzgesetz die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen.